



Der Jugendgemeinderat hat sich mit Beschluss am 3. Juni 2013 folgende Geschäftsordnung gegeben. Die Geschäftsordnung wurde mit Beschluss am 08.05.2019 geändert.

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats

Aufgrund von § 1 Absatz 4 der Satzung des Jugendgemeinderats der Stadt Sindelfingen gibt sich der Jugendgemeinderat folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden beziehungsweise einer Vorsitzenden und drei Stellvertretern beziehungsweise Stellvertreterinnen.
- (2) Der Vorstand koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendgemeinderats und legt die Tagesordnung fest. Er muss mindestens einmal im Jahr Rechenschaft über seine Aktivitäten ablegen.
- (3) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands und des Jugendgemeinderats ein und leitet diese. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
- (4) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und vertritt den Jugendgemeinderat nach innen und nach außen.
- (5) Der Vorstand trifft sich in regelmäßigen Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zu der Sitzung geladen wurden und drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

§ 2 Wahl des Vorstands

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands vorzeitig abwählen.
- (3) Es finden dann spätestens in der nächsten Sitzung Neuwahlen statt.
- (4) Als Vorsitzender oder als Vorsitzende ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wenn keiner der Kandidatinnen und Kandidaten mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann, finden weitere Wahlgänge statt. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die bei einem Wahlgang die wenigsten Stimmen erhalten haben, stehen im nächsten Wahlgang nicht mehr zu Wahl.
- (5) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstands findet ein gemeinsamer Wahlgang statt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Finanzvorstand.

§ 3 Ausgaben / Etat

Über die Ausgaben wird Folgendes verfügt:

- (1) Auslagen bis 100 € können von Vorstandsmitgliedern, in der Regel gegen Vorlage eines Belegs oder einer Quittung, beim Finanzvorstand eingeholt werden. Der Finanzvorstand soll darüber Buch führen, die Zweckmäßigkeit überprüfen und in der nächsten Sitzung den Jugendgemeinderat darüber unterrichten.
- (2) Beträge zwischen 100€ und 1000€ bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Jugendgemeinderat.
- (3) Bei Beträgen über 1000€ müssen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, jedoch mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats zustimmen.

§ 4 Sitzungen des Jugendgemeinderats

- (1) Die Sitzungstage sind in der Regel Montag und Mittwoch.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Jugendgemeinderats.
- (3) Der Jugendgemeinderat verhandelt über Anträge und Vorlagen des Vorstands, der Ausschüsse und Arbeitsgruppen, von Jugendgemeinderätinnen und -räten sowie über Anfragen und Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern.
- (4) Zu Beginn einer Sitzung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest. Sie oder er sorgt für sittliches Verhalten während der Sitzungen und kann die dafür nötigen Vorkehrungen treffen. Sie oder er übt für die Zeit der Sitzung das Hausrecht aus.
- (5) Die oder der Vorsitzende kann Besucherinnen und Besucher, die sich unsittlich verhalten oder auf sonstige Weise die Sitzung stören, „zur Ordnung“ rufen oder diese, ohne besondere Abmahnung, aus dem Saal verweisen. Sie oder er kann in solchen Fällen die Sitzung unterbrechen.
- (6) Der Jugendgemeinderat und dessen Ausschüsse und Arbeitsgruppen können jederzeit Referierende und Fachpersonen beratend zu bestimmten Themen einladen beziehungsweise hinzuziehen.
- (7) Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzungen ist die oder der Vorsitzende.
- (8) Rauchen und der Konsum von Alkohol sind während der Sitzung verboten.

§ 5 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.
- (2) Die oder der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Teilnehmende der Sitzung dürfen nur das Wort ergreifen, wenn es ihnen von der oder dem Vorsitzenden erteilt wurde.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann nach jeder Rednerin und nach jedem Redner das Wort ergreifen. Unterbrechungen einer Rednerin oder eines Redners sind nur ihr oder ihm gestattet. Sie oder er kann eine Rednerin oder einen Redner, die oder der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Sie oder er kann Rednerinnen und Redner und Zwischenrufende, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören, "zur Ordnung" rufen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann sie oder er jemandem das Wort entziehen.
- (4) Sie oder er hat die Möglichkeit das Wort auch Personen zu erteilen, die nicht Mitglieder des Jugendgemeinderats sind.
- (5) Außer der Reihe und sofort nach der Person, die zuletzt gesprochen hat, kann die oder der Vorsitzende einem Jugendgemeinderatsmitglied das Wort zur direkten Erwiderung erteilen, um Angriffe abzuwehren, die gegen ihre oder seine Person gerichtet sind oder um tatsächliche eigene Ausführungen zu berichtigen sowie um Missverständnisse aufzuklären.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann ein Jugendgemeinderatsmitglied bei grob unsittlichem Verhalten oder bei wiederholtem Verstoß abmahnen. Nach zweimaliger Abmahnung kann sie oder er ein Mitglied von der Sitzung ausschließen und es erforderlichenfalls darüber hinaus zum Verlassen des Sitzungssaales aufrufen. In schweren Fällen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss eines Ratsmitglieds für höchstens eine weitere Sitzung aussprechen. Gegen die Ausschlussverfügung ist ein Einspruch nicht zulässig.

§ 6 Tagesordnung und Einberufung

- (1) Der Jugendgemeinderat wird vom Vorsitz einberufen.
- (2) Zu Beginn der Amtszeit entwirft der Vorstand einen Sitzungskalender, der die voraussichtlichen Sitzungstermine des Jugendgemeinderats enthält. Außerdem hat der Vorstand die Möglichkeit in besonders dringlichen Fällen oder aus besonderen Anlässen außerordentliche Sitzungen einzuberufen. Der Vorstand kann Sitzungen verschieben oder ausfallen lassen, wenn absehbar ist, dass die Beschlussfähigkeit aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl, nicht gegeben ist oder wenn nicht ausreichend Verhandlungsgegenstände vorhanden sind.
- (3) Der Jugendgemeinderat sollte mindestens fünf Mal im Jahr öffentlich tagen. In der Regel finden die Sitzungen monatlich statt.
- (4) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Dies gilt nicht, wenn der Jugendgemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits behandelt hat. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet des Jugendgemeinderats gehören.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt und spätestens sieben Tage vor der Sitzung an die Mitglieder zugesendet.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen schriftlich auszugebende Nachträge zur Tagesordnung aufstellen.
- (7) Über Anträge aus der Mitte des Jugendgemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, entscheidet der Vorstand nicht öffentlich.
- (8) Die Tagesordnung enthält die Angaben des Beginns und des Orts der Sitzungen und alle für die Verhandlungen vorgesehenen Gegenstände, unterschieden in öffentlich zur verhandelnde und nicht öffentlich zu verhandelnde Gegenstände.
- (9) Der Einladung sollen alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beigefügt werden.
- (10) Die Tagesordnung öffentlicher Sitzungen wird vorher mit Ort und Zeit auf <http://sindelfingen.de>, der Homepage und auf der Facebook-Seite des Jugendgemeinderats bekannt gegeben.
- (11) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen können von jedem Mitglied des Jugendgemeinderats binnen einer Woche vor Sitzungsbeginn eingereicht werden.
- (12) Wenn von mindestens sechs Mitgliedern verlangt wird, einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, muss diesem spätestens in der übernächsten Sitzung entsprochen werden.

§ 7 Sachanträge

- (1) Alle Mitglieder des Jugendgemeinderats können Sachanträge stellen.
- (2) Zu einem Verhandlungsgegenstand können sie gestellt werden, solange die Beratung darüber nicht geschlossen ist.
- (3) Sachanträge über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können am Ende der Tagesordnung gestellt werden.
- (4) Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen der oder des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt die oder der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt.
- (5) Anträge müssen so abgefasst sein, dass über sie abgestimmt werden kann.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und der oder dem Vorsitzenden erhält jedes Mitglied des Jugendgemeinderats Gelegenheit zu dem Antrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluss der Beratung),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an eine Arbeitsgruppe oder einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Einem Antrag nach Abs. 3 Buchst. e) und f) ist stattzugeben, wenn mindestens ein Fünftel, bei der erneuten Beratung der Sache, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Die übrigen Geschäftsordnungsanträge werden mit Stimmenmehrheit entschieden.
- (5) Ein Mitglied des Jugendgemeinderats, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlussertrag stellen (Abs. 3 Buchst. b) und c).
- (6) Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung wird nach Schluss der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 9 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
- (2) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- (3) Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben bringt.
- (4) Im Übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Der Jugendgemeinderat berät und beschließt in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann schriftlich oder elektronisch im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Im Umlaufverfahren wird eine schriftliche Ausfertigung des Antrags, der eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthält, von der oder dem Vorsitzenden allen Mitgliedern übersandt. Stimmt die Mehrheit der Mitglieder dem Antrag innerhalb der festgesetzten Frist zu, so ist er angenommen.
- (3) Zu einem Beschluss des Jugendgemeinderats ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Anträge können vom Vorsitz, dem Vorstand, Mitgliedern des Jugendgemeinderats und von Einwohnerinnen und Einwohnern eingereicht werden.
- (5) Die oder der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Jugendgemeinderat beschlussfähig ist.
- (6) Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung durch Handzeichen gefasst. Die oder der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann die oder der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen.
- (7) Namentliche Abstimmungen finden statt, wenn ein Mitglied vor Beginn der Abstimmung sie beantragt. Sie geschehen durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge.
- (8) Nach Beendigung der Abstimmung gibt die oder der Vorsitzende das Ergebnis bekannt.
- (9) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

§ 11 Abwesenheit bei Sitzungen

- (1) Alle Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendgemeinderats teilzunehmen.
- (2) Falls ein Mitglied nicht zur Sitzung erscheinen kann, muss es dies unter Nennung von Gründen der oder dem Vorsitzenden mindestens einen Tag vor Sitzungsbeginn mitteilen.
- (3) Entschuldigende Gründe für das Fehlen sind Krankheit, Urlaub, dringliche Familienereignisse und Verhinderung durch Arbeit oder Schule. Weitere Gründe liegen im Ermessen der oder des Vorsitzenden.
- (4) Ebensolches gilt für das verspätete Erscheinen oder früheres Verlassen der Sitzungen.
- (5) Fehlt ein Mitglied auf Grund von Krankheit unerwartet, muss sich dieses innerhalb von einem Tag nach Sitzungsbeginn bei der oder beim Vorsitzenden entschuldigen lassen.
- (6) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt, das heißt ohne Mitteilung unter Nennung von Gründen entsprechend der Absätze 3 und 5 bei der oder beim Vorsitzenden an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen, so entscheidet der Jugendgemeinderat über sein Ausscheiden.

§ 12 Protokoll

- (1) Der Jugendgemeinderat wählt sich aus seiner Mitte eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und eine Stellvertretung.
- (2) Das Protokoll wird von der Schriftführerin oder vom Schriftführer erstellt. Bei Abwesenheit ernennt die oder der Vorsitzende eine Vertretung.
- (3) Das Protokoll muss insbesondere den Namen der oder des Vorsitzenden, Zahl und Namen der an- und abwesenden Mitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Es fasst kurz alle wichtigen Themen, Meinungen, Argumente einer Sitzung zusammen.
- (4) Jedes Mitglied kann verlangen, dass seine Erklärung oder Abstimmung im Protokoll festgehalten wird.
- (5) Das Protokoll ist von der oder vom Vorsitzenden, und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von drei Monaten zur Kenntnis des Jugendgemeinderats zu bringen.
- (6) Alle Protokolle, Beschlüsse und Aktionen des Jugendgemeinderats und seiner Untergremien aus öffentlicher Sitzung sind der Öffentlichkeit schnellstmöglich zugänglich zu machen.
- (7) Eine Veröffentlichung findet statt über den Facebook-Auftritt des Jugendgemeinderats und auf den Homepages des Jugendgemeinderats und der Stadt Sindelfingen.
- (8) Das Protokoll mit sämtlichen Beschlussfassungen wird von der oder vom Vorsitzenden allen Mitgliedern, den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden und den Kinder- und Jugendbeauftragten, den Schulleiterinnen und Schulleitern und den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit zugesandt.

§ 13 Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Jugendgemeinderats

- (1) Ausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann auf Vorschlag eines Ausschusses weitere sachkundige Jugendliche als gleichwertige Mitglieder in diesen Ausschuss berufen.
- (3) Ein Ausschuss kann zeitlich befristet oder dauerhaft eingerichtet sein.
- (4) Die Ausschüsse wählen jeweils einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.
- (5) Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Jugendgemeinderats und aus interessierten Jugendlichen. Sie sind projektbezogen und dienen dazu, Projekte umzusetzen beziehungsweise vorzubereiten. Sie sollen allen Jugendlichen in Sindelfingen die Möglichkeit geben, an den Entscheidungen des Jugendgemeinderats mitzuwirken und ihre Umsetzung zu fördern. Sie dienen insbesondere auch dazu, Jugendliche mit einzubeziehen, die besonders viel Erfahrung mit der Fragestellung besitzen oder sich gerne im Jugendgemeinderat engagieren möchten.
- (6) Jede Arbeitsgruppe wählt sich eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher.

§ 14 Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit ist ein Mitglied des Jugendgemeinderats.
- (2) Wichtige Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind, gibt die oder der Vorsitzende nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt.
- (3) Jugendliche und andere Einwohnerinnen und Einwohner können in öffentlichen Sitzungen in einer Fragestunde des Jugendgemeinderats Fragen zu Angelegenheiten des Jugendgemeinderats stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (4) Die Fragestunde findet in der Regel in jeder öffentlichen Sitzung statt. Sie ist in der Tagesordnung als Punkt ausgewiesen.
- (5) Zu den Fragen nimmt die oder der Vorsitzende zunächst Stellung. Ist dies nicht sofort möglich, so ist die Antwort in der nächsten Fragestunde zu geben. Über die weitere Behandlung der Anregungen und Vorschläge ist ebenfalls in einer Fragestunde zu berichten.
- (6) Im Anschluss jeder öffentlichen Sitzung werden die Fragen der Presse gehört. Absatz fünf findet entsprechend Anwendung.

§ 15 Änderung der Geschäftsordnung, Abweichung

- (1) Die Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch aber der Mehrheit der Mitglieder geändert werden.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann, soweit die Satzung nicht entgegensteht, im Einzelfall abgewichen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 9.5.2019 in Kraft.